

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Gesetz)**

#### I.

##### **Anlass und Ziel der Drucksache**

Mit der Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (BNI-Gesetz) soll eine Aktualisierung der Governance sowie die Umsetzung von Vorgaben der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Leibniz-Gemeinschaft) und von Empfehlungen des Bundesrechnungshofs erzielt werden.

#### **1. Änderungsbedarf aus den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs und den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft**

Die Evaluierung mehrerer Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft als auch die beim Bundesministerium für Gesundheit durchgeführte Prüfung des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Zuweisung an das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin hat ergeben, dass eine Mitgliedschaft eines Vertreters des Wissenschaftlichen Beirats als ordentliches Mitglied im Kuratorium einer Leibniz-Einrichtung zu einer Überschneidung von Beratungs- und Entscheidungsaufgaben führt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Beirates soll künftig eine Vertretung des Wissenschaftlichen Beirats nur noch beratend an den Sitzungen des Kuratoriums des Bernhard-

Nocht-Instituts für Tropenmedizin teilnehmen können (§9). Damit reduziert sich die Anzahl der Mitglieder von elf auf zehn.

Die Prüfung des Bundesrechnungshofes hat weiterhin ergeben, dass die Vertretungsbefugnis des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin gegenüber dem Vorstand nicht eindeutig bestimmt ist. Um In-Sich-Geschäfte des Vorstandes auszuschließen erfolgt eine Ergänzung von §8, die vorsieht, dass das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern durch die Kuratoriumsvorsitzende bzw. den Kuratoriumsvorsitzenden vertreten wird, der bzw. die im Vorfeld der jeweiligen Vertretungshandlung das Einvernehmen mit dem mittelzuweisenden Bund herstellt.

#### **2. Aktualisierung der Governance und der Rechtsgrundlagen sowie Anpassung der Aufgaben und Rollen im Kuratorium**

Die Anpassung auf Grund der Prüfung durch den Bundesrechnungshof wird zum Anlass genommen, weitere erforderliche Änderungen vorzunehmen.

Zunächst soll der Name des Errichtungsgesetzes an die zukünftige Abkürzung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin angepasst werden

(Klammerzusatz im Titel). Der Stiftungszweck wird entsprechend den Vorgaben für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach der Abgabenordnung konkreter gefasst (§ 2) und die Rechtsgrundlage für die überregionale Förderung und die Beendigung der überregionalen Förderung muss aktualisiert werden (§ 4 und § 20).

Zwischenzeitlich überholt sind auch die Regelung zum Gründungsvorstand (§ 7) sowie die Übergangsregelungen zur Bestellung des ersten Kuratoriums und zur Wahl des ersten Personalrats sowie der ersten Frauenbeauftragten des Instituts nach Verselbständigung (§ 19); sie werden gestrichen. Außerdem werden Konkretisierungen zum Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums, zum Vetorecht und zur Fortführung der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder vorgenommen (§ 9). Es erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die Rechts- und Fachaufsicht von der für Wissenschaft zuständigen Behörde ausgeübt wird (§ 14). Die Regelungen zum Jahresabschluss und zur Entlastung (§ 10 und § 15) werden ebenfalls konkretisiert; hierbei wird die Frist für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes durch das Kuratorium aufgehoben.

In § 17 Absatz 6 wird die Verpflichtung der Stadt für die Erstattung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen für ehemals bei der Freien und Hansestadt

Hamburg beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt. Eine Festlegung der Art der Erstattungszahlungen an das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin im Gesetz ist unzweckmäßig; über diese soll im Einzelfall entschieden werden.

II.

#### **Analyse möglicher Alternativen**

Verzicht auf die Anpassung des Gesetzes.

III.

#### **Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

IV.

#### **Petitum**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur Änderung des BNI-Gesetzes beschließen.

V.

#### **Anlage**

Gesetz zur Änderung des BNI-Gesetzes.

## Gesetz zur Änderung des BNI-Gesetzes

Vom . . . . .

Das BNI-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BNI-Gesetz)“ durch den Klammerzusatz „(BNITM-Gesetz)“ ersetzt.

2. §2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und öffentlichem Gesundheitswesen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung und Versorgung auf den Gebieten der Infektions- und Tropenmedizin.“

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2751), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

3. §3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Erträge“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Textstelle „ein zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung zu schließender Nutzungsvertrag“ durch die Textstelle „ein Nutzungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung“ ersetzt.

4. §4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. den jährlichen Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Bundes und der Länder,“

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Erträgen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die jährlichen Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Bundes und der Länder richten sich nach dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 (BAnz. S. 7787), zuletzt geändert am 16. November 2017 (BAnz AT 17. Januar 2018 B2) in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Ausführungsvereinbarung WGL) vom 27. Oktober 2008 (BAnz. 4. Februar 2009 S. 8), zuletzt geändert am 20. April 2012 (BAnz AT 12. Februar 2013 B3), in den jeweils geltenden Fassungen.“

5. §7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Das Wort „Universität“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) Die Textstelle „zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor“ wird durch die Textstelle „zur Professorin bzw. zum Professor“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes können Regelungen zur Organisation und Geschäftsverteilung getroffen werden.“

6. In §8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird die Stiftung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten, die bzw. der im Vorfeld der jeweiligen Vertretungshandlung das Einvernehmen mit dem mittelzuweisenden Bundesministerium herstellt.“

7. §9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „elf“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. die bzw. der Präses der für Wissenschaft zuständigen Behörde oder eine oder ein von

- ihr bzw. ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,“
- cc) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. zwei von der für Wissenschaft zuständigen Behörde bestellte Vertreterinnen bzw. Vertreter,“
- dd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- ee) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- ff) In Nummer 5 wird die Textstelle „der für das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ durch die Wörter „der für Wissenschaft“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. ein vom Wissenschaftlichen Beirat benannter Vertreter nimmt als beratendes Mitglied an den Kuratoriumssitzungen teil.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.
- d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Kuratoriumsmitglied nach Absatz 1 Nummer 1 übernimmt den Vorsitz des Kuratoriums. Ein nach Absatz 1 Nummer 3 bestelltes Kuratoriumsmitglied, das dem mittelzuweisenden Bundesministerium angehört, übernimmt den stellvertretenden Vorsitz des Kuratoriums.“
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „gegen die Stimmen der in Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Mitglieder gefasst werden, die von der zuwendungsgebenden beziehungsweise mittelzuweisenden Behörde entsandt werden“ durch die Textstelle „gegen die Stimmen des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Mitglieds oder der in Nummer 3 genannten Mitglieder, die dem mittelzuweisenden Bundesministerium angehören, gefasst werden“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.“
8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses,“
- b) Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. die Entlastung des Vorstands,“
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden Nummern 4 bis 13.
- d) „4. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder,“
9. In § 13 Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer 5“ durch die Textstelle „Nummer 6“ ersetzt.
10. In § 14 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „der für Wissenschaft zuständigen Behörde“ ersetzt.
11. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Textstelle „der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Kuratorium“ durch die Textstelle „den für die Finanzen und für Wissenschaft zuständigen Behörden“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses und der Genehmigung des Lageberichts Änderungen ergeben, sind diese den für die Finanzen und für Wissenschaft zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.“
12. § 17 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „im Rahmen der Zuwendung gemäß § 46 LHO“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „über einen jährlichen Zuwendungsbescheid“ gestrichen.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen“ durch die Textstelle „gemäß dem GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß der Bestimmungen in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen“ durch die Textstelle „gemäß den Bestimmungen des GWK-Abkommens und der Ausführungsvereinbarung WGL“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß der Bestimmungen in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen“ durch die Textstelle „gemäß den Bestimmungen des GWK-Abkommens und der Ausführungsvereinbarung WGL“ ersetzt.

## Begründung

### A.

#### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung des Errichtungsgesetzes hinsichtlich der Governance und der Verfahren an die Vorgaben der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und der Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofs, die sich aus einer Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit ergeben. Zugleich wurde dies zum Anlass genommen, die Aufgaben und Rollen im Kuratorium zu schärfen. Daneben werden aus steuerlichen Gründen erforderliche Änderungen zum Stiftungszeck und Ergänzungen zur Gemeinnützigkeit vorgenommen, Übergangsregelungen bereinigt und Aktualisierungen an die aktuelle Gesetzeslage berücksichtigt.

### B.

#### Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 – Änderungen im BNI-Gesetz

Zu Nummer 1 – Änderung der Überschrift

Um Verwechslungen im internationalen Kontakt der Stiftung zu vermeiden, führt das Institut zukünftig die Abkürzung „BNITM“. Für das Errichtungsgesetz soll daher eine Anpassung der Abkürzung im Klammerszusatz vorgenommen werden.

Zu Nummer 2 – Änderung §2

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Durch die Neufassung von §2 Absatz 1 soll der Stiftungszweck konkreter gefasst werden. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass aus steuerlichen Gründen der Stiftungszweck einer gemeinnützigen Stiftung Formulierungen und Anforderungen entsprechend den Vorgaben der Abgabenordnung genügen muss. Eine inhaltliche Änderung des Stiftungszwecks und der Aufgaben der Stiftung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4 und 5

Ziel der Regelung ist, gesetzlich eindeutig zu regeln, dass das Bernhard-Nocht-Institut ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt. Es wird ebenfalls gesetzlich klargestellt, dass die Stiftung selbstlos tätig ist. Auf der Grundlage der Neuregelungen soll es dem Institut weiterhin möglich sein, eine Freistellungserklärung für die Körperschafts- und Gewerbesteuer beim Finanzamt zu beantragen.

Zu Nummer 3 – Änderung von §3

Zu Buchstabe a) – Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b) – Absatz 4

Da der Nutzungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung zwischenzeitlich abgeschlossen wurde, kann diese Übergangsregelung angepasst werden.

Zu Nummer 4 – Änderung von §4

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa): Das BNITM erfüllt seine Aufgaben aus der gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern. Hierbei ist vorgesehen, dass grundsätzlich das Sitzland den Bund und die Länder vertritt und die gemeinsame Förderung durch jährliche Zuwendung des Sitzlandes an die Einrichtung erfolgt; der Bund und die Länder stellen ihren Finanzierungsanteil im Wege von Zuweisungen an das Sitzland zur Verfügung. Die Formulierung des Gesetzestextes wurde an diese Finanzierungssystematik angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb): Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2 Satz 1

Die Neufassung von §4 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt die aktuelle Rechtslage. Seit dem 1. Oktober 2008 gilt für die überregionale Forschungsförderung auf der Grundlage von Artikel 91b GG das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen). Die Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) wurde am 27. Oktober 2008 abgeschlossen. Das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin ist Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Gemeinschaft e.V. und wird nach der AV-WGL von Bund und Ländern gefördert.

Zu Nummer 5 – Änderung von §7

Zu Buchstabe a) – Absatz 1 Satz 3

Der bisherige Satz 3 in §7 Absatz 1 enthielt eine Übergangsregelung für den Gründungsvorstand. Die Regelung ist zwischenzeitlich obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa): Die Änderung erfolgt mit dem Ziel, gemeinsame Berufungsverfahren des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin zur Besetzung wissenschaftlicher Vorstandsmitglieder mit Hochschulen zu ermöglichen. Die Begrenzung auf gemeinsame

Berufungsverfahren mit Universitäten ist nicht mehr sachgerecht.

Zu Doppelbuchstabe bb): Die Bezeichnungen Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor sind nicht mehr aktuell. Sie werden durch die Bezeichnung Professorin bzw. Professor ersetzt.

Zu Buchstabe c) – Absatz 4 Satz 2

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die namentliche Benennung der Stellvertretungen nicht durch die Geschäftsordnung erfolgt; hierfür ist das Kuratorium verantwortlich (s.u. Nummer 8 Buchstabe d)). Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt hingegen Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes; dies kann auch die Modalitäten einer Stellvertretung im Verhinderungsfall (wie z.B. Informationspflichten) beinhalten.

Zu Nummer 6 – Einfügen von § 8 Absatz 4

Durch diese Regelung sollen In-Sich-Geschäfte im Vorstand ausgeschlossen werden. Die Änderung erfolgt zur Umsetzung einer Empfehlung aus der Bundesrechnungshofprüfung des Bundesministeriums für Gesundheit. Zukünftig wird die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch die Kuratoriumsvorsitzende bzw. den Kuratoriumsvorsitzenden vertreten, die bzw. der im Vorfeld der jeweiligen Vertretungsregelung das Einvernehmen mit dem mittelzuweisenden Bundesministerium herstellt.

Zu Nummer 7 – Änderung von § 9

Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Doppelbuchstabe aa): Die Reduzierung der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats zukünftig nur eine beratende Funktion im Kuratorium wahrnehmen soll. Entsprechend den Standards für Leibniz-Einrichtungen muss zwischen den Funktionen des Wissenschaftlichen Beirats als Beratungsgremium und dem Kuratorium als Aufsichtsgremium mit Entscheidungskompetenz streng unterschieden werden. Die Folge ist, dass die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats kein stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsgremium sein darf.

Zu Doppelbuchstabe bb): Neu aufgenommen wird in Nummer 1 des Absatzes, dass die bzw. der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter Mitglied im Kuratorium ist. Damit wird eine eindeutige Zuordnung des Kuratoriumsvorsitzes nach § 9 Absatz 3 und des Vetorechts nach § 9 Absatz 5 vorgenommen. Die Regelung entspricht der derzeitigen Praxis bei allen Hamburger Leibniz-Einrichtungen.

Zu Doppelbuchstabe cc): Zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung zwischen Bund und Land wird die Anzahl der sonstigen von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter auf zwei reduziert.

Zu Doppelbuchstabe dd): Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der neuen Nummer 2 (s.o. Doppelbuchstabe cc)).

Zu Doppelbuchstabe ee): Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats soll zukünftig nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums sein. Entsprechend wird Nummer 3 gestrichen und ein neuer Absatz 2 (s.u. Buchstabe b)) eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe ff): Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die für Wissenschaft zuständige Behörde die externen Experten für die Mitgliedschaft im Kuratorium ernennt.

Zu Buchstabe b) – neuer Absatz 2

Hierdurch soll eine klare Trennung zwischen der Beratungsfunktion des Wissenschaftlichen Beirats und der Entscheidungskompetenz des Kuratoriums herbeigeführt werden. Es wird weiterhin so sein, dass eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats an den Kuratoriumssitzungen teilnimmt und das Gremium bei der Beratung unterstützt. Zukünftig ist die Vertreterin bzw. der Vertreter allerdings kein Mitglied im Kuratorium und hat daher keine Stimmberechtigung und Entscheidungskompetenz. Mit der Aufnahme dieser Regelung wird eine Anpassung an die Standards für Leibniz-Einrichtungen vorgenommen und eine Forderung aus der Bundesrechnungshofprüfung des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.

Zu Buchstabe c) – Absätze 3 bis 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe d) – Absatz 3

Ziel dieser Regelung ist es, die Mandate für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium konkreter zu fassen. Diese liegen bei den Leibniz-Einrichtungen regelhaft bei dem Sitzland und dem mittelzuweisenden Bundesministerium.

Zu Buchstabe e) – Absatz 4

Mit dieser Regelung wird – im Zusammenhang mit der Neuregelung in Absatz 1 Nummer 1 – klargestellt, dass das sogenannte Vetorecht auf Seiten des Landes durch die bzw. der Präses der für Wissenschaft zuständigen Behörde bzw. die von ihr oder ihm bestellte Vertreterin bzw. den von ihr oder ihm bestellten Vertreter ausgeübt wird. Die zuständige Behörde ist gleichzeitig auch mittelzuwendende Behörde. Außerdem er-

folgt eine redaktionelle Anpassung für die Bundesseite. Die Mitglieder der Bundesseite im Kuratorium werden zwar auch zukünftig von dem zuständigen Bundesministerium ernannt. Da das zuständige Bundesministerium aber auch Mitglieder aus anderen Bundesministerien benennen kann (z.B. dem Bundesministerium für Bildung und Forschung), wird das Vetorecht – wie bei WGL Einrichtungen üblich – ausdrücklich den Mitgliedern zugewiesen, die dem mittelzuweisenden Bundesministerium angehören.

Zu Buchstabe f) – Absatz 5 Satz 2

Die bisherige Regelung, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes nach §9 Absatz 1 Nr. 4 und 5 für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt werden, hat sich als unpraktisch erwiesen. Sie führt teilweise dazu, dass für wenige Monate eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt werden musste. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll daher in diesem Fall sofort eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für eine neue Amtszeit bestellt werden. Gleichzeitig wird mit der Neufassung des Satzes 2 eine Übergangsregelung für die Nachbesetzung der Mandate eingeführt. Dies ist sinnvoll, da das Kuratorium nur beschlussfähig ist, wenn alle Kuratoriumsmandate besetzt sind und ausgeübt werden.

Zu Nummer 8 – Änderung von § 10 Absatz 2

Zu Buchstabe a) – Nummer 2

Mit der Neufassung von Nummer 2 sollen aus systematischen Gründen die finanzwirksamen Entscheidungen des Kuratoriums zum Jahresabschluss zusammengeführt und konkretisiert werden. Bisher fand sich hierzu auch eine Regelung in §15 Absatz 2. Um Doppelungen zu vermeiden, soll hier die Beschlusskompetenz des Kuratoriums bezüglich des Jahresabschlusses zusammenfassend geregelt werden. Ein separater Jahresbericht und eine Vermögensübersicht werden dem Kuratorium nicht mehr vorgelegt. Alle finanziellen Informationen befinden sich im Jahresabschluss, der Bilanz und im Lagebericht der Einrichtung.

Zu der inhaltlichen Zielerreichung wird im Rahmen der Beratung über das Programmbudget des Folgejahres sowie im Rahmen der Entlastung beraten und beschlossen.

Zu Buchstabe b) – neue Nummer 3

Die Entlastung des Vorstandes wird neu in einer separaten Nummer geregelt. Die bisherige Aufzählung im Zusammenhang mit der Bestellung und Abberufung des Vorstandes erscheint nicht sachgerecht, da der Entlastung ein eigener, von der Bestellung bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder unabhängiger

Regelungsgehalt zukommt. Auch das Zusammenführen mit Nummer 2 des Absatzes erscheint nicht zwingend, da die Entlastung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung stattfinden kann und sie damit einen über die Entscheidung des Kuratoriums über den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses hinausgehender Regelungsgehalt aufweist.

Zu Buchstabe c) – Nummern 4 bis 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus dem Einfügen der neuen Nummer 3 in Absatz 2 ergibt.

Zu Buchstabe d) – Nummer 4

Die Neufassung von Nummer 4 ergibt sich aus der Neuregelung der Entlastung des Vorstands in Nummer 3. Gleichzeitig soll die Beschlusskompetenz des Kuratoriums für die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

Zu Nummer 9 – Änderung von § 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Änderung der Nummerierung in § 10 Absatz 2 ergibt (s.o. Nummer 8 Buchstabe b) und c)).

Zu Nummer 10 – Änderung von § 14

Die Änderung erfolgt mit dem Ziel der Regelung und Klarstellung, dass die für Wissenschaft zuständige Behörde die Rechts- und Fachaufsicht ausübt.

Zu Nummer 11 – Änderung von § 15 Absatz 3

Zu Buchstabe a) – Satz 2

Die Änderungen von § 15 Absatz 3 Satz 2 führen dazu, dass zukünftig der Jahresabschluss und der Lagebericht im vierten Monat des neuen Geschäftsjahres nicht nur an die für Finanzen zuständige Behörde, sondern auch an die für Wissenschaft zuständige Behörde vorzulegen sind. Hintergrund ist, dass das Bernhard-Nocht-Institut als Stiftung öffentlichen Rechts als Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg geführt wird und im Konzernabschluss Berücksichtigung finden muss. Des Weiteren ist eine separate Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts an das Kuratorium bereits bis zum vierten Monat des neuen Geschäftsjahres nicht erforderlich. Das Kuratorium entscheidet über beides nach § 10 Absatz 2. Änderungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind der für Finanzen zuständigen Behörde mitzuteilen, um Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Freien und Hansestadt Hamburg einschätzen zu können.

## Zu Buchstabe b) – Satz 3

Die Beschlusskompetenz des Kuratoriums hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Verwendung des Jahresergebnisses wird bereits in § 10 Absatz 2 geregelt. Auf die Regelung einer Frist soll hier verzichtet werden. Da darüber hinaus nach den Verfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für Leibniz-Einrichtungen über den Verwendungsnachweis und die Entlastung des Vorstandes binnen eines Jahres nach Abgabe des Verwendungsnachweises entschieden werden soll, wird auch diesbezüglich die achtmonatige Frist gestrichen.

## Zu Buchstabe c) – neuer Satz 3

Es handelt sich um eine Änderung, die sicherstellt, dass sowohl die Änderungen des Jahresabschlusses sowie neu auch die des Lageberichts an die Finanzbehörde und an die Wissenschaftsbehörde weitergeleitet werden.

## Zu Nummer 12 – Änderung von § 17 Absatz 6

## Zu Buchstabe a) – Satz 2

In § 17 Absatz 6 wird die Verpflichtung der Stadt für die Erstattung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen für ehemals bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geregelt. Eine gesetzliche Festlegung der Art des Verwaltungshandelns bei der Erstattungszahlung ist unzweckmäßig. Über diese ist im Einzelfall zu entscheiden.

## Zu Buchstabe b) – Satz 3

Die hier vorgenommene Streichung ist eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung des Satzes 2 ergibt.

## Zu Nummer 13 – Änderung von § 19

## Zu Buchstabe a) – Absatz 1

§ 19 regelt Übergangsregelungen, die mit der Vonselbständigung der Dienststelle Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin getroffen werden mussten, um eine eigenständige Governance und Wirtschaftsführung herzustellen. Die Übergangsregelungen werden

teilweise nicht mehr benötigt und können wegfallen (s.u. Buchstabe b)). Absatz 1 der Vorschrift ist für das Verständnis des Gesetzes jedoch weiterhin von Bedeutung und wird daher einziger Absatz des Paragraphen.

## Zu Buchstabe b) – Absätze 2 und 3

Absätze 2 und 3 des § 19 können aufgehoben werden, da sie Übergangsregelungen für die erste Bestellung des Kuratoriums, zur Wahl des ersten Personalarats und zur Bestellung der Frauenbeauftragten nach Vonselbständigung des Instituts beinhalten.

## Zu Nummer 14 – Änderung von § 20

## Zu Buchstabe a) – Absatz 1

Mit der Änderung in § 20 Absatz 1 wird das Gesetz an die aktuelle Rechtslage angepasst. Seit dem 1. August 2008 gilt für die überregionale Forschungsförderung auf der Grundlage von Artikel 91b GG das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen). Die entsprechende Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) wurde am 27. Oktober 2008 abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und die Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen sind damit außer Kraft getreten. Da das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Gemeinschaft e.V. ist und nach der Ausführungsvereinbarung WGL von Bund und Ländern gefördert wird, findet hier eine Anpassung des Errichtungsgesetzes statt.

## Zu Buchstabe b) – Absatz 2

Das Gesetz wird an die aktuelle Rechtslage angepasst (s. Buchstabe a)).

## Zu Buchstabe c) – Absatz 3

Das Gesetz wird an die aktuelle Rechtslage angepasst (s. Buchstabe a)).